

# Verwendbarkeit von Glasprodukten

## Zustimmung im Einzelfall

Für die Erteilung einer ZiE sind die obersten Baubehörden der einzelnen Bundesländer zuständig. Dazu muss ein formloser Antrag gestellt werden, der das Bauvorhaben genau beschreibt, die Art der Verwendung des Bauprodukts im Bauvorhaben darlegt und ggf. schon vorliegende Prüfberichte enthält. Die Bauaufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung für diese Verwendung des Bauprodukts, ggf. mit Nebenbestimmungen und zusätzlichen Auflagen. Die ZiE ist mit Gebühren verbunden, die je nach Aufwand des Nachweises vom zweistelligen bis vierstelligen Eurobeitrag reichen können. Zusätzlich fallen Kosten für Gutachten, und ggf. beinhaltende Prüfungen, Berechnungen und Bauteilversuche an.

Eine ZiE ist zum Beispiel erforderlich bei absturzsichernden Verglasungen, die nicht den TRAV entsprechen, oder bei begehbaren Verglasungen, punktgehaltenen Verglasungen oder Überkopfverglasungen mit einer Stützweite über 1,20 m.

Vor dem Einreichen des Antrags sollte das Vorhaben durch ein anerkanntes Prüfinstitut bewertet und optimiert werden:

- Beratung und Bewertung des Glasbauteils
- Abschätzung der Gefährdung und des Gefahrenpotentials bei Glasbeschädigung
- Festlegung des "Funktionierens" der geplanten Glaskonstruktion
- Konstruktive Beratung, evtl. Verbesserungsvorschläge
- Ausarbeitung der erforderlichen Prüfungen zu Glasfestigkeit / Resttragfähigkeit / Qualitätskontrolle / Sonstigen Anforderungen

Je nach Konstruktion und Anwendungsfall können Bauteilversuche zur Resttragfähigkeit notwendig werden. Die Ergebnisse aus der gutachtlichen Bewertung werden zu einer Stellungnahme zusammengefasst, die die Grundlage der Entscheidung der Obersten Baubehörden darstellt. Dieses Gutachten ersetzt nicht grundsätzlich die Tätigkeit des Prüfsachverständigen.

Der Antrag auf ZiE muss beinhalten:

- Formloses Antragsschreiben
- Angaben zum Bauvorhaben: Bauherr, Verfasser des Entwurfs, Unternehmer, untere Bauaufsichtsbehörde, Prüfsachverständiger, Sachverständige
- Genaue Beschreibung des Glasbauteils:
  - Darlegung der technischen Lösung sowie der Abweichung von technischen Regeln oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
  - Angaben zu den eingesetzten Materialien und deren Eigenschaften
  - Angaben zur vorgesehenen Nutzung
- Übersichtszeichnungen sowie Konstruktionszeichnungen des Glasbauteils
- Prüfberichte, Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen von anerkannten Prüfinstituten und -ämtern
- ggf. die Prüfberichte zu statischen Berechnungen

Auf den Internetseiten der zuständigen Behörden können die aktuellen Bestimmungen abgefragt werden. Die Behörden benennen zugelassene Gutachter und Prüfinstitute.